Stand: Mai 1978

S a t z u n g

betr. den Bebauungsplan Nr. 297 mit folgender Begrenzung:

Spittweg einschl. einer 40 m breiten, östlich angrenzenden Fläche an der Ecke Weißenmoorstraße, Weißenmoorstraße, Bardieksweg einschl. der nord-westlich angrenzenden Grundstücke und Langenweg von Haus-Nr. 181 bis Spittweg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Oldenburg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung der Satzung "Bebauungsplan Nr. 297" ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als:

(1) Reines Wohngebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Lastkraftwagen und Omnibussen - gemäß § 12 BauNVO
3. Räume für freie Berufe - gemäß § 13 BauNVO
4. Nebenanlagen - gemäß § 14 BauNVO

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

(2) Allgemeines Wohngebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht über 3,5 t - gemäß § 12 BauNVO
5. Räume für freie Berufe - gemäß § 13 BauNVO
6. Nebenanlagen - gemäß § 14 BauNVO

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 3 Ziff. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Mischgebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen
8. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge - gemäß § 12 BauNVO
9. Räume für freie Berufe - gemäß § 13 BauNVO
10. Nebenanlagen - gemäß § 14 BauNVO

Die Ausnahmebestimmungen des § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gewerbegebiet

a) Zulässig sind:

1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
2. Handelsbetriebe mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Tankstellen
5. Stellplätze und Garagen - gemäß § 12 BauNVO
6. Räume für freie Berufe - gemäß § 13 BauNVO
7. Nebenanlagen - gemäß § 14 BauNVO

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigungsfähig sind nur Betriebe und Anlagen, die gemeinsam keine stärkeren Emissionen über die Gebietsgrenze hinausdringen lassen, als im Mischgebiet zulässig sind.

(5) Die unter (1), (2), (3) und (4) aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder sonstiger Anlagen innerhalb des festgesetzten Baugebietes.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise ergeben sich aus den Festsetzungen der Planzeichnung.

Ausnahme:
Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden. In diesem Fall darf die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.

Mit der Ausnahmegenehmigung können von der Baugenehmigungsbehörde bezüglich der Baugrenzen und der Grenzabstände erhöhte Anforderungen gestellt werden.

§ 4

Der Erdgeschossfußboden einer baulichen Anlage darf bis zu 50 % seiner Grundfläche die Höhenlage von 50 cm über natürlichem Gelände nicht überschreiten.

§ 5

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 6

Zur Verkehrsberuhigung werden für die im Planbereich gekennzeichneten Verkehrsflächen festgesetzt:

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 Bundesbaugesetz mit verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen.

§ 7

Die Bebauungspläne Nr. 147, 428 und 430 sowie alle Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, werden aufgehoben, soweit deren Bereiche von dieser Satzung überdeckt werden.

§ 8

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den

Fleischer
Oberbürgermeister

i. V.
Otter
Stadtrat

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM
18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 05.10.1978
Bezirksregierung
Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 05.10.1978
Im Auftrage:

Stand: Mai 1978

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 297

Allgemeines

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 297 ist im Flächennutzungsplan zwischen Weißenmoorstraße, Bardieksweg, Langenweg und Stiekelkamp sowie östlich der Straße Stiekelkamp und Weißenmoorstraße in einer Tiefe von ca. 60 m als Kleinsiedlungsfläche ausgewiesen. Das übrige Gebiet ist unverplanter Außenbereich.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, an der Weißenmoorstraße zwischen Stiekelkamp und Bardieksweg für Teilbereiche ein Mischgebiet, für das Gelände der Möbelhandlung ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen und für den übrigen Bereich Wohnbauflächen auszuweisen, ist eingeleitet.

Der Rat der Stadt Oldenburg hat bereits am 12. Februar 1973 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für einen kleineren Bereich beschlossen und den Entwürfen zugestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21. 5. bis 27. 6. 1973. Das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit nicht weitergeführt, weil zwischen dem PNVBO und der Stadt Oldenburg gegensätzliche Auffassungen über das Bauen im Lärmbereich des Nato-Flugplatzes Oldenburg bestanden.

Diese Schwierigkeiten konnten inzwischen weitgehend ausgeräumt werden. Eine Weiterführung des Bebauungsplanes in der ursprünglicher Fassung ist nicht mehr beabsichtigt, da sich aufgrund der im Entwicklungsplan Ofenerdiek dargelegten Ziele und der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken neue Gesichtspunkte für die Planung im Planbereich ergeben haben. Zudem sollen neuere Erkenntnisse der Verkehrspolitik und -technik und des Umweltschutzes Berücksichtigung finden.

Anlaß der Planung

Im Entwicklungsplan Ofenerdiek sind die Richtlinien für die Aufstellung bzw. Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und die Ausarbeitung weiterer Bebauungspläne im Raum Ofenerdiek dargelegt. Die Bebauungspläne sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die Realisierung dieser Zielsetzungen die Rechtsgrundlage schaffen.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes handelt es sich im wesentlichen um folgende Festsetzungen:

1. Abgrenzung des Baugebietes zum Freiraum

2. Erschließung unbebauter Flächen durch neue Straßen

3. Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung

Lage des Bebauungsplangebietes

Der Bebauungsplanbereich wird wie folgt begrenzt:

Spittweg einschl. einer östlich angrenzenden Fläche an der Ecke Weißenmoorstraße, Weißenmoorstraße, Bardieksweg einschl. der nordwestlich angrenzenden Grundstücke und Langenweg von Hausnr. 181 bis Spittweg.

Das Gebiet liegt am Rande des Ortskernes Ofenerdiek und grenzt im Bereich Spittweg an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nördlich vom Langenweg schließt der rechtsverbindliche Bebauungsplanbereich Nr. 428 mit dem Schul- und Sportzentrum an. Westlich, zwischen Bundesbahn und Weißenmoorstraße liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplanbereich Nr. 430.

Flächengliederung und Einwohnerverteilung

Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 39,5 ha, die sich aufteilt in:

Reines Wohngebiet	ca. 12,86 ha = 32,5 %)	
Allgemeines Wohngebiet	ca. 16,85 ha = 42,6 %)	
Mischgebiet	ca. 1,45 ha = 3,7 %)	des Brutto-
Gewerbegebiet	ca. 3,00 ha = 7,7 %)	baugebietes
Öffentliche Grünfläche	ca. 0,87 ha = 2,2 %)	
Verkehrsfläche	ca. 4,47 ha = 11,3 %)	

In diesem Gebiet leben z. Zt. ca. 600 Einwohner.
Der mögliche Einwohnerzuwachs ist bei einer angenommenen Haushaltsgröße von 3,0 Personen mit rund 700 anzusetzen, womit eine Bruttowohndichte von ca. 33 Einwohner/ha erreicht würde.

Geplante Nutzung, öffentliche und private Grünflächen

Allgemein bestimmen im wesentlichen folgende Fakten die Art und das Maß der baulichen Nutzung:

1. der im Hinblick auf die Infrastruktureinrichtungen geplante Einwohnerzuwachs

2. die Beibehaltung und vorrangige Entwicklung der für Ofenerdiek typischen Siedlungsform der Einfamilienhausbebauung.

In den vom Verkehr und vom Gewerbe nicht gestörten Bereichen werden Reine Wohngebiete festgesetzt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt: Z I; GRZ 0,3; GFZ 0,4. Im übrigen Bereich erfolgt mit Ausnahme des am Stiekelkamp/Bardieksweg belegenen Gewerbegebietes und der Mischgebiete an der Weißenmoorstraße die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt wie im Reinen Wohngebiet Z I; GRZ 0,3; GFZ 0,4. Lediglich an der Weißenmoorstraße, zwischen Stiekelkamp und Bardieksweg wird Z II; GRZ 0,3; GFZ 0,5 zugelassen.

Entsprechend der vorhandenen Struktur erfolgt für das Grundstück Ecke Stiekelkamp/Weißenmoorstraße und an der Weißenmoorstraße, zwischen Bardieksweg und Weißenmoorstraße Nr. 278 einschl. die Festsetzung eines Mischgebietes.

Dieses Mischgebiet schließt an das im Bebauungsplan Nr. 430 zwischen Bundesbahn und Weißenmoorstraße festgesetzte Mischgebiet an.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt: Z II; GRZ 0,3; GFZ 0,5.

Für den Bereich der im Eigentum des hier ansässigen Möbelhandels befindlichen Flächen zwischen Stiekelkamp und Bardieksweg wird ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen festgesetzt.

Es dürfen hier nur Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die gemeinsam keine stärkeren Emissionen über die Gebietsgrenze hinausdringen lassen, als im Mischgebiet zulässig sind.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt: Z II; GRZ 0,4; GFZ 0,8.

Im Hinblick darauf, daß möglicherweise das Bebauungsplangebiet in dem durch Rechtsverordnung noch festzusetzenden Lärmschutzbereich des NATO-Flugplatzes Oldenburg liegen wird, erfolgt durch Einschrieb in die Planzeichnung der Hinweis, daß nach Erlaß der Verordnung Schallschutzvorkehrungen entsprechend der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Schallschutz-V) bei Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm gefordert werden müssen. Die Anwendung der Schallschutz-Verordnung vor Festsetzung des Lärmschutzbereiches wird empfohlen.

Die nach dem Nds. Gesetz über Spielplätze zu fordernden Kinderspielplätze sind

1. im Bereich Bardieksweg/Langenweg/Stiekelkamp inmitten des Allgemeinen Wohngebietes

2. östlich des Spittweges/Ecke Weißenmoorstraße festgesetzt.

Ein weiterer Spielplatz ist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 467 Ecke Langenweg/Spittweg geplant.

Die Ausführung, Beschaffenheit und Ausstattung der Spielflächen wird mit der Ausbauplanung festgelegt. Durch geeignete Maßnahmen (Verwallungen, Wände und dergl.) sollen, soweit erforderlich, die Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke auf ein zumutbares Maß herabgesetzt werden.

Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Bäume und Wallhecken sind aus städtebaulichen Gründen und aufgrund der Verordnung zur Erhaltung von Wallhecken vom 29.11.1935 zu erhalten.

Als Abschirmung zur Wohnbaufläche erfolgt, soweit möglich, im Bereich des Gewerbegebietes die Festsetzung eines Pflanzgebotes gem. § 9 (1), Ziffer 15 und die Festsetzung von Bindungen gem. § 9 (1), Ziffer 16 BBauG.

Erschließung

a) Straßen, Flächen für den ruhenden Verkehr, öffentlicher Nahverkehr

Es ist geplant, in Abstimmung mit der Bundesbahn eine Verkehrslösung zur Unterführung der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven zu erarbeiten, die neben einer vertretbaren, verkehrsplanerischen Lösung eine für eine große Mehrheit der Ofenerdieker Bürger akzeptable Konzeption für bereits vorhandene und geplante Straßen gewährleistet. Im Zuge dieser Untersuchung soll auch geprüft werden, ob für die Straßen Bardieksweg und Stiekelkamp verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Unabhängig von diesen Untersuchungen, die noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden, kann jedoch der Bebauungsplan Nr. 297 zum Abschluß gebracht werden.

Für die im Planbereich vorhandenen Straßen erfolgt mit Ausnahme für den Stiekelkamp der spätere Ausbau der Straßen innerhalb der bereits vorhandenen Verkehrsflächen. Lediglich für die Straße Stiekelkamp wird - soweit noch nicht vorhanden - eine Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 14,25 m geplant.

Bei konventionellem Ausbau ergibt sich die geplante Breite aus Fahrbahn (6,0 m), Park- und Grünstreifen (1,85 m), Fuß- (2 x 1,50 m) und Radweg (2 x 1,0 m) und Schutzstreifen (2 x 0,70 m). Die Teileinrichtungen sind im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erforderlich, da der Stiekelkamp in nicht unerheblichem Maße durch gewerblichen Verkehr belastet wird, erhebliche Bedeutung als Schulweg von und zum Schulzentrum Ofenerdiek hat und im Hinblick auf eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten ist. Für einen eventuellen verkehrsberuhigenden Ausbau wird eine Breite von 14,25 m sowohl aus funktionellen als auch gestalterischen Gründen für wünschenswert gehalten. Innerhalb dieser geplanten Breite können die verkehrlichen Belange (Ausweichen, Parken usw.) erfüllt und das Ziel, vorhandene Wallhecken und Bäume zu erhalten, erreicht werden.

Die Festsetzung "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BBauG als Wohnstraßen mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen" erfolgt für die östlich vom Stiekelkamp abzweigende Planstraße einschließlich der Nebenwege und die geplante Verbindungsstraße zwischen Stiekelkamp und Bardieksweg. Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Planstraßen werden so ausgebaut, daß der Kfz.-Verkehr erhebliche Behinderungen hinnehmen muß. Art und Umfang dieser im Interesse einer Steigerung des Wohnwertes anzustrebenden verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen werden im Zuge der Ausbauplanung festgelegt.

In dem Wohnbereich zwischen Stiekelkamp, Langenweg, Spittweg und Weißenmoorstraße werden Fuß- und Radwege zwischen den neuen Erschließungsstraße und von diesen Straßen zur Weißenmoorstraße und zum Spittweg festgesetzt.

Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen

1. für eine bessere Kommunikation der einzelnen von den Stichstraßen erschlossenen Gebiete untereinander

2. für die sichere und gute Erreichbarkeit der Kinderspielplätze

3. für gute Verbindungen zu den in der Weißenmoorstraße fahrenden Busse des öffentlichen Personennahverkehrs

4. für das geplante Kanalisationssystem

Die gem. Runderlaß des Nds. Soz. Min. vom 5. 5. 1969 in Verbindung mit der RAST-E zu fordernden öffentlichen Parkflächen für den allgemeinen Verkehr (Besucher, Lieferanten und dergl.) können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen angelegt werden.

Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, daß im privaten Bereich die gem. § 47 NBauO zu fordernden Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, daß sie die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher aufnehmen können.

Auf die Beachtung der in § 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaVO) erhobenen Forderungen wird besonders hingewiesen.

Die Erschließung dieses Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über Scheideweg - Weißenmoorstraße.

Im Zuge der Realisierung der im Verkehrsplan noch festzulegenden Verkehrskonzeption für Ofenerdiek wird zu untersuchen sein, wie die Linienführung des Personennahverkehrs erfolgen soll.

Im Bebauungsplan wird diese Linienführung nicht festgelegt.

b) Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom ist sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser wird über den Hauptsammler in der Weißenmoorstraße zum Pumpwerk Ofenerdiek an der Weißenmoorstraße geleitet. Von dort führt eine Schmutzwasserdruckleitung zum Hauptsammler Nord in der Käthe-Kollwitz-Straße, die das Schmutzwasser aus dem Gebiet Ofenerdiek bis zur Fertigstellung der Verlängerung des Hauptsammlers Nord bis Pumpwerk Ofenerdiek abgeleitet.

In den vorgesehenen Planstraßen sind Schmutzwasserkanäle geplant, die Vorflut durch die Kanäle in Langenweg, Stiekelkamp, Bardieksweg und Weißenmoorstraße haben. Der Schmutzwasserkanal des südlichen Bereiches der von der Weißenmoorstraße abzweigenden Stichstraße erhält Vorflut durch den in diesem Abschnitt noch zu bauenden Hauptsammler Nord in der Weißenmoorstraße. Bis zur Fertigstellung dieses Hauptsammlers ist die Ableitung des Schmutzwassers aus diesem Teilbereich nicht möglich.

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 297 wird bislang über Grenz- und Straßengräben entwässert, die das anfallende Wasser zum Wzg. 49 und 57 leiten. Die Wzg. 49 und 57 sind Gewässer II. Ordnung der Haaren-Wasseracht.

Nach dem Bauentwurf Ofenerdieker Bäke und Generalentwässerungsplan ist eine Neubeordnung der Oberflächenentwässerung u. a. auch für das Gebiet Ofenerdiek geplant. Dabei soll in Weißenmoorstraße und Stiekelkamp die neue Linienführung der Ofenerdieker Bäke als Regenwasserkanal NW 1200 und NW 1400 verlaufen. Alle geplanten Regenwasserkanäle in den vorhandenen und geplanten Straßen innerhalb des Bebauungsgebietes sind zur neuen Ofenerdieker Bäke hin ausgerichtet.

Es sollen dabei RWKe NW 300 - NW 700 eingebaut werden. Das Gebiet zwischen Bardieksweg und Stiekelkamp soll weiterhin Vorflut durch den Wzg. 49 erhalten.

Die Planung für die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 297 erfolgte in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan Teil B und Bauentwurf Ofenerdieker Bäke. In einigen Bereichen sind geringfügige Abänderungen vorgenommen worden, die durch Führung der vorgesehenen Planstraßen, Höhenverhältnisse und Lage der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle bedingt sind.

c) Grunderwerb, Kosten der Maßnahmen

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetztlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

Die Kosten, die durch die Ausführung des Bebauungsplanes entstehen, gliedern sich wie folgt überschläglich:

1.	Bardieksweg	rd.	610.000,-- DM
2.	Stichstraße vom Bardieksweg in nördl. Richtung abzweigend	rd.	254.000,-- DM
3.	Stiekelkamp (ohne der in dieser Straße als Regenwasserkanal geführten Ofenerdieker Bäke)	rd.	735.500,-- DM

4.	Verbindungsstraße zwischen Bardieksweg und Stiekelkamp	rd	528.400,-- DM.
5.	Verbindungsstraße zwischen Stiekelkamp und Langenweg einschl. d. abzweigenden Stichstraßen	rd.	1.795.500,-- DM
6.	Stichstraße von der Weißenmoorstraße in nördl. Richtung abgehend einschl. der abzweigenden öffentl. Wohnwege	rd.	827.000,-- DM
7.	Spittweg	rd.	449.000,-- DM
8.	Spielplätze (einschl.Zuwegungen)		
	a) im Bereich Bardieksweg/ Langenweg/Stiekelkamp	rd.	200.000,-- DM
	b) am Spittweg/Ecke Weißenmoorstr.	rd.	200.000,-- DM
9.	Verrohrung des Wasserzuges Nr. 49	rd.	36.000,-- DM
1o.	Verrohrte neue Führung der Ofenerdieker Bäke in der Weißenmoorstraße und im Stiekelkamp	rd.	508.000,-- DM

Die Kosten für den Ausbau der Weißenmoorstraße sind im Bebauungsplan Nr. 430, für den Ausbau des Langenweges im Bebauungsplan Nr. 428 erfaßt.

Die Kostenverteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Der von der Stadt zu tragende Anteil beträgt rd. 1.595.000,-- DM.